

Frühjahrssymposium „Kooperative Versorgungsformen“

der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V. am 24.03.2022
Prof. Dr. Martin Stellpflug

Zulassungsrechtliche Fragen der BAG (Thesenpapier)

1. Die Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei den ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen.
2. Die vom Gesetzgeber eingeleitete Liberalisierung des Gesundheitsmarktes durch die Schaffung von MVZ hat vermutlich auch Auswirkungen auf die Attraktivität, die Akzeptanz aber auch die Erwartung von Kooperationsformen wie der BAG. Diese wie jene Kooperationen profitieren von der Verringerung von Investitions- und Betriebsrisiken und der maximalen Nutzung ihrer Ressourcen.
3. Das tradierte Bild des Arztes oder Psychotherapeuten, dessen Berufsbetätigung gerade nicht auf Gewinnmaximierung gerichtet sein, sondern sich gewissermaßen altruistisch allein dem Wohle des Patienten verschreiben soll, stößt dabei in einem zunehmend an wirtschaftlichen Maßstäben orientierten Gesundheitsmarkt an seine Grenzen.
4. Hierbei konfliktieren die Ideen der GesellschafterInnen von BAG hinsichtlich Gründung und Entwicklung oftmals mit den Vorstellungen der einem eher restriktiven Verständnis verpflichteten Zulassungsgremien.
5. Auf der anderen Seite müssen sich die Zulassungsgremien z.B. bei der Prüfung des Gesellschaftsvertrags mit zivilrechtlichen und ökonomischen Problemstellungen befassen (z.B. dem Problem der Scheinselbstständigkeit), die ihnen ansonsten kompetenziell eher nicht zugeordnet sind.

DR. IUR. THOMAS BOHLE ^{1/3}

PROF. DR. IUR. MARTIN H. STELLPFLUG, M.A. ^{1/2/5}

DR. IUR. ULRICH GRAU ⁶

DR. IUR. CONSTANZE PÜSCHEL ¹

DR. IUR. THOMAS WILLASCHEK ¹

DR. IUR. MAXIMILIAN WARNTJEN ^{1/4}

DR. IUR. CHRISTIAN REUTHER ¹

DR. IUR. JAN MOECK ¹

CHRISTIAN PINNOW ¹

DR. IUR. TOBIAS VOLKWEIN ¹

TORSTEN MÜNNCH ¹

CONSTANZE BARUFKE-HAUPT ¹

DR. IUR. SABRINA NEUENDORF

RICARDA MARIA ESSEL ¹

DR. IUR. KATHARINA PUKROPSKI

DR. IUR. CHRISTINA DECKERS ¹

NICOLE JESCHE, LL.M.

LISA ZERBE

LIV SCHÄFER

CHRISTIANE MÜLLER

CHRISTINE BECHT ⁷

FREDERIK SCHOENEN

DR. IUR. SOPHIA GLUTH

TATJANA TETERJUKOW

STELLA TÖNNESSEN

DR. IUR. MARINA SCHULTE ¹

MARIA FRIEDERIKE SCHMISCHKE

ANTONIA BINDER

6. Immer wieder wollen Zulassungsgremien und Rechtsprechung finanziell-ökonomische Ambitionen der LeistungserbringerInnen einhegen und einem gefühlten „Missbrauch“ der verfahrensrechtlichen Regelungen durch die BAG-Mitglieder entgegenreten.
7. Bereits bei der BAG-Gründung sehen sich die (künftigen) PartnerInnen dahingehend beschränkt, dass die Zulassungsgremien unter Hinweis auf den vorgelegten Gesellschaftsvertrag die Genehmigung mit Verweis auf eine vermeintliche Scheinselbständigkeit verweigern dürfen. Das ist häufig zu beanstanden, müssen doch die den BAG (als GbR) zugebilligten Regelungsfreiheiten (Satzungsautonomie) als Strukturmerkmale kooperativer Berufsausübung verstanden werden.
8. Mit Verweis auf die Freiberuflichkeit der ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen versagen ihnen Stimmen in der Literatur die Mitgliedschaft in mehreren BAG. Dies ist vor dem Hintergrund der eindeutigen berufsrechtlichen Regelung (die die Mitgliedschaft in mehreren BAG erlaubt) und der Möglichkeit der Abgrenzung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen BAG abzulehnen.
9. Das in Berufsordnungen für ÄrztInnen normierte Verbot der gemeinsamen Berufsausübung von ÄrztInnen mit PsychotherapeutInnen hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Wo der Gesetzgeber zu erkennen gegeben hat, dass die ärztliche und psychotherapeutische Heilbehandlung gleichwertig ist, können diesbezügliche kammerpolitische Bedenken keinen Bestand haben.
10. Dass das BSG es den Zulassungsgremien vorbehält, eine fachübergreifende BAG mit dem Argument nicht zu genehmigen, eine gemeinsame Behandlung der Patienten sei (nahezu) ausgeschlossen, kann nicht überzeugen. Denn ärztliche und psychotherapeutische Kooperationsformen wurden gerade aus der Überzeugung ins Werk gesetzt, PatientInnen würden von einer interprofessionellen Versorgung profitieren. Entsprechend konnten MVZ zu Anfang ausschließlich fachübergreifend gegründet werden.
11. Die Frage, ob die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden VertragsärztInnen bei der Bewerberauswahl entgegen § 103 Abs. 6 SGB V unberücksichtigt bleiben dürfen, weil sie zulassungsrechtlich als unangemessen angesehen werden, muss verneint werden. Einer solchen einschränkenden Betrachtung fehlt einerseits die rechtliche Grundlage, andererseits mangelt es den Zulassungsgremien an einem handhabbaren Instrumentarium, um den BAG-Mitgliedern auf der Suche nach verwerflichen finanziellen Motiven in die Köpfe zu schauen. Dies, zumal der Gesetzgeber finanzielle Bestrebungen der KooperationspartnerInnen als gerade nicht verwerflich apostrophiert hat.